



Der Ticker 06/2014

Stellungnahme des Bundes Deutscher Forstleute NRW zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW

Der Bund Deutscher Forstleute begrüßt die Überarbeitung des derzeit geltenden Landesjagdgesetzes für Nordrhein-Westfalen.

Neuere Erkenntnisse aus der Wildbiologie, Erfahrungen aus der Zeit der Wiederaufforstungen nach dem Jahrhundertsturm Kyrill und veränderte technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Wildschadensverhütung (Wildbrücken) und des Arbeitsschutzes (Schalldämpfer) machen eine Überarbeitung erforderlich.

Insbesondere extrem hohe Wildschäden machen es derzeit regional fast unmöglich, den waldbaulichen Erfordernissen des Klimawandels durch Pflanzung und natürliche Verjüngung standortgerechter und klimatoleranterer Baumarten gerecht zu werden. Gerade bei der Wiederaufforstung der vom Sturm Kyrill geworfenen Waldflächen ist eine Aufforstung gerade mit Laubholz ohne besonderen Schutz in weiten Bereich nur schwer möglich.

Einer Absenkung des Wildbestandes auf ein ökologisch und ökonomisch erträgliches Maß ist daher in weiten Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen unbedingt anzustreben.

Pflanzungen und Naturverjüngungen müssen grundsätzlich ohne Zaun möglich sein.

Gesetzliche Regelungen, die einer effizienten Jagd - besonders auf Rehwild - entgegenstehen, müssen aus unserer Sicht abgebaut werden.

Es gilt: Wald vor Wild.

Eine solch waldorientierte, erfolgreiche Jagd erfordert auch neue Jagdmethoden. Auf diese gilt es auch im Sinne der Jägerinnen und Jäger in Nordrhein-Westfalen durch Regelungen zu reagieren, die einerseits die Gesundheit der Ausführenden sicherstellen und gleichzeitig auch den Tierschutz berücksichtigen, aber andererseits auch der Jägerschaft nicht durch übertriebene Regelungsdichte, Ihre Motivation für ein Engagement für Jagd und Natur zu nehmen. Wir brauchen die Jägerinnen und Jäger zur Bewirtschaftung und Regulierung des Wildbestandes und einer Gewinnung des hochwertigen Lebensmittels Wildfleisch und sollten nicht das ehrenamtliche Engagement dieser Bürgerinnen und Bürger aufs Spiel setzen.

Zahlreiche geplante Regelungen des neuen Landesjagdgesetzes betreffen die Belange der Försterinnen und Förster als Hüter des Waldes in Nordrhein-Westfalen nur am Rande. Der Bund Deutscher Forstleute als Gewerkschaft und Berufsverband verzichtet daher bewusst auf eine Stellungnahme zu diesen Themen, insbesondere auch, wenn es sich um Regelungen zum Offenland handelt.

Im Einzelnen:

Ziel der im Landesjagdgesetz zu regelnden Wildbewirtschaftung muss insbesondere der Schutz des Waldes vor überhöhten Wildschäden sein. Es muss jederzeit möglich sein, zumindest die Hauptbaumarten, aber auch im Biotop natürlich vorkommende Pflanzen, problemlos und ohne besondere Wildschutzmaßnahmen verjüngen zu können.



Zu § 2 Tierarten

Die Zuordnung der Wildarten zum Jagdrecht erscheint in der Verordnung der Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung), die die §§ 2 und 24 ergänzt, teilweise willkürlich. Wisent ist Wild, der Elch fehlt in der Liste? Welche Logik darin steckt, erschließt sich uns nicht. So sollten doch zumindest alle die wildlebenden Tierarten, die - wenn auch derzeit nur theoretisch - einen negativen Einfluss auf den Wald oder auf die Artenvielfalt allgemein haben oder haben können im Jagdrecht verbleiben.

Zu § 4 befriedete Bezirke

Die Möglichkeit von juristischen Personen, Ihre Grundstücke zu befriedeten Bezirken erklären zu können, ist mit dem in §1 genannten Zielen des Jagdgesetzes nicht vereinbar. Eine solche Regelung erschwert die Bejagung der benachbarten Gebiete und führt dort zu verminderten Einnahmen aus einer Jagdverpachtung. Die Folgen der durch eine solche Regelung zwangsläufig entstehenden Wildruhezone wäre eine Zunahme der Wildpopulationen mit den daraus zwangsläufig resultierenden erhöhten Wildschäden. Eine Regulierung solcher Wildschäden würde zu Lasten der benachbarten Reviere gehen. Hier wird die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht beachtet. Zudem zweifeln wir an, dass sich eine juristische Person auf eine „Gewissensentscheidung“ berufen kann. Eine freiwillige Übertragung der entsprechenden Entscheidung des europäischen Gerichtshofes, die nur für Einzelpersonen gilt, jetzt auch auf juristische Personen zu übertragen, ist ausschließlich ideologisch bedingt und entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Damit werden diese juristischen Personen mit den Kirchen als Tendenzbetriebe nahezu gleichgestellt. Für den BDF ist das eine sehr befremdliche Vorstellung.

Zu § 17a Gesellschaftsjagd

Die Einführung eines Nachweises der Schießfertigkeit zur Teilnahme an Bewegungsjagden wird vom BDF ausdrücklich begrüßt. Trotzdem ist die hier getroffene Regelung nicht zielführend. Es bedarf einer zumindest bundesweit einheitlichen Regelung. Kleinstaaterei ist hier sachlich nicht zu begründen und verhindert eine effektive Bejagung gerade in den Grenzgebieten unseres Bundeslandes. Was ist mit den Jägern aus benachbarten Bundesländern?

Zu § 22 Abschussregelung

Eine Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild halten wir für einen elementaren Baustein zur nachhaltigen Absenkung der überhöhten Bestände. Die Regelungen haben sich in den Testregionen bewährt.

Eine Verpflichtung zur Vorlage des Gehörnes bei der Jagdbehörde oder einer Hegechau für das Rehwild, macht nach unserer Auffassung aber damit keinen Sinn mehr. Die hierdurch erforderliche Präparation der Trophäen bedeutet überflüssigen Zeitaufwand. Sie sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.

Gem. Ziffer 5 hat die Forstbehörde in drei- bis fünfjährigem Rhythmus ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder zu erstellen. Leider sagt das Gesetz nichts Konkretes über die Folgen aus diesem Gutachten aus. Ein Gutachten ohne echte Konsequenzen bleibt aber ein „zahnloser Tiger“ und ist überflüssig.

§ 24 Jagd- und Schonzeiten und § 30 Jagdhunde

Ein pauschal festgesetztes Ende der Jagdzeit auf den 15. Januar ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Je nach Witterung und Erfüllung des Abschusses kann gerade die Stöberjagd mit Hunden nach dieser Zeit noch tierschutzgerecht und erfolgreich betrieben werden. Die Synchronisation der Jagdzeit für männliches Rehwild mit der Jagdzeit für weibliches Rehwild wird dagegen ausdrücklich begrüßt. Die alte Regelung verhinderte die Abschusserfüllung unnötigerweise.

§ 25 Jagdschutz

Eine Fütterung von Wildtieren hält der BDF grundsätzlich für entbehrlich. Nahrungsmangel in witterungsbedingten Notzeiten ist schon seit Urzeiten der hauptsächliche Regulationsfaktor des Wildbestandes in der Natur. Hier entscheidet die Natur, dass nur das Tier überlebt, das gesund und stark in die Notzeit hineingeht. Mit einer Fütterung auch in Notzeiten wird der Wildbestand aber unnatürlich hoch gehalten.

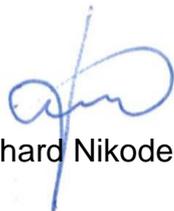
§ 30 Jagdhunde

Eine Regelung nach der im Januar grundsätzlich keine Jagd mit stöbernden Hunden zugelassen wäre, ist sachlich nicht nachzuvollziehen. Witterungsbedingungen oder der Verlauf des Jagdjahres können nicht per Gesetz bestimmt werden. Hierdurch wird die Jagd unnötigerweise erschwert und eventuell noch nicht erfüllte Abschüsse können so vielleicht nicht verwirklicht werden. Diese Entscheidung sollte der Verantwortung der Jägerschaft überlassen werden.

§ 41 Bewirtschaftungsbezirke

Der im § 41 genutzte Begriff des „Verbreitungsgebietes“ ist irreführend. Er suggeriert eine natürliche Verbreitung einer Wildart. Der Begriff der Bewirtschaftungsbezirke war zutreffender und sollte weiter genutzt werden.

im Namen des geschäftsführenden Vorstandes
des Bund Deutscher Forstleute NRW



Richard Nikodem